



Das Gesundheitsamt Ansbach macht aus aktuellem Anlass auf rechtlichen Anforderungen und Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Trinkwasserverordnung aufmerksam.

In Ihrem Gemeindegebiet sind die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen. Zusätzlich zum Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz werden auch Hausbrunnen betrieben, aus denen sich Inhaber mit Brauch- aber auch Trinkwasser versorgen. Dabei ist das Wasser in konkreten Fällen verunreinigt und nur für Nicht-Trinkwasserzwecke (z.B. Gartenbewässerung) geeignet.

Durch den Genuss oder Gebrauch von verunreinigtem Wasser ist eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger zu besorgen. Es darf folglich nicht als Trinkwasser abgegeben und anderen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig verunreinigtes Trinkwasser abgibt, begeht eine Straftat. Wer gegen die Untersuchungs-, Informations- oder Anzeigepflicht verstößt, handelt ordnungswidrig (§§24, 25 TrinkwV2001).

Das Gesundheitsamt Ansbach behält sich eine Besichtigung von Wasserversorgungsanlagen einschließlich die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben im Gemeindegebiet vor.

Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt –,
Gebäude 2, Crailsheimstr. 64, 91522 Ansbach, Tel. (0981) 468-7003,
Email: gesundheitsamt@landratsamt-ansbach.de